

Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist und diese Aufgabe daher fester Bestandteil der Leitungstätigkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sein muß.

Damit werden die in Art. 3 und § 26 festgelegten **Pflichten der Leiter** der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen bei der Realisierung der Verurteilung auf Bewährung konkretisiert und durch entsprechende Rechte zur Durchsetzung dieser Verantwortung ergänzt.

Zu diesen Pflichten gehört es, allgemeine Bedingungen für eine gesellschaftlich wirksame Erziehung der Rechtsverletzer im Zuständigkeitsbereich der Verantwortlichen zu schaffen und dazu auch Maßnahmen einzuleiten, die der Differenziertheit und Spezifik des Einzelfalles Rechnung tragen und auf eine effektive Strafenverwirklichung gerichtet sind. Dies erfordert von den Verantwortlichen, ihre Leitungstätigkeit so zu gestalten, daß die Erziehung der Rechtsverletzer entsprechend im Leitungsprozeß berücksichtigt wird.²

2. Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Organisationen an der Erziehung der zur Bewährung Verurteilten kennzeichnet den gesellschaftlichen Charakter dieser Aufgabe. Sie ordnet sich in eine der Grundaufgaben dieser Organisationen ein, die darin besteht, bewußt und aktiv an der gesellschaftlichen Aufgabe mitzuwirken, das sozialistische Bewußtsein und die Persönlichkeit der Werktätigen sowie ihre sozialistische Lebensweise zu entwickeln.

Dabei kommt den Aktivitäten der Gewerkschaften eine besondere Bedeutung zu. Die Mitwirkung an der Auswertung von Straftaten, der Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen und der Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen ist fester Bestandteil der Arbeit der Gewerkschaftsorganisationen. Sie sollten in den Betrieben insbesondere darauf Einfluß nehmen, daß die Leiter die erforderlichen Voraussetzungen zur Bewährung der Verurteilten und zur hohen erzieherischen Wirksamkeit des Bewährungs- und Wiedergutmachungspro-

zesses schaffen. Bei der Erziehung straffällig gewordener Jugendlicher, die zur Bewährung verurteilt wurden, kommt dem Jugendverband eine besondere Verantwortung zu. Die FDJ-Grundorganisationen haben solchen Jugendlichen kameradschaftliche Hilfe zu gewähren, sie in gefestigte FDJ-Kollektive einzuordnen und ihnen abrechenbare, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende gesellschaftliche Aufgaben zu übertragen. Sie sollen diesen Jugendlichen erfahrene Paten zur Seite stellen.

Das in Abs. 2 geregelte Recht, Disziplinarmaßnahmen bei Pflichtverletzungen des Verurteilten anzuwenden, trifft nur für Leiter, nicht aber für gesellschaftliche Organisationen zu. Diese haben aber das Recht, entsprechende Disziplinarmaßnahmen beim Leiter des Betriebes zu beantragen.

3. Die Pflichten der Leiter bestehen für den betrieblichen Bereich insbesondere darin, zu sichern, daß der auf Bewährung Verurteilte in einem Kollektiv arbeitet, das in der Lage ist, auf ihn erzieherisch einzuwirken und in dem günstige Bedingungen für seine positive Entwicklung vorhanden sind, die Ursachen der Straftat zu überwinden, festgelegte Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verwirklichen und die dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen oder Auflagen (z. B. zur Bewährung am Arbeitsplatz* zur Qualifizierung, zum Schadenersatz usw.) zu realisieren.

In der Regel sind im bisherigen Kollektiv günstige Möglichkeiten zur Erziehung des Verurteilten oder es können solche geschaffen werden. Andernfalls hat der Leiter im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen dafür Sorge zu tragen, daß der Verurteilte in ein Kollektiv eingegliedert wird, das über die erforderlichen erzieherischen Potenzen verfügt. Dies kann durch eine Versetzung erfolgen, wenn sich dadurch die im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeits- und Lohnbedingungen nicht verändern. Kann" dies im neuen Kollektiv nicht gewährleistet werden, so ist ein Änderungs-